

# **Richtlinien**

## **zur Übernahme der Frauenhauskosten**

### **durch die Opferhilfe**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz .....	3
2. Regelungsbereich .....	3
3. Voraussetzungen .....	3
3.1 Straftat .....	3
3.2 Nachweis der Straftat .....	3
3.3 Subsidiarität .....	4
4. Umfang der Übernahme .....	5
4.1 Zeitliche Beschränkung .....	5
4.2 Personelle Beschränkung .....	6
4.3 Tarif im interkantonalen Verhältnis .....	6
5. Notset .....	7
6. Besonderes .....	8

## Grundlagen

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) vom 23. März 2007
- Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV; SR 312.51) vom 27. Februar 2008
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG; BR 549.100) vom 1. Oktober 1993

## Kontakt

Kantonales Sozialamt Graubünden  
Opferhilfe-Beratungsstelle  
Loestrasse 37  
7000 Chur

Tel. 081 257 31 50

Fax 081 257 31 60

E-mail: [opferhilfe@soa.gr.ch](mailto:opferhilfe@soa.gr.ch)

Internet: <http://www.soa.gr.ch>

## **1. Grundsatz**

Flüchtet eine von Gewalt betroffene Frau in ein Frauenhaus, können die Kosten für den Aufenthalt von der Opferhilfe übernommen werden, solange eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes den Grund für ihren Aufenthalt bildet.

Der Aufenthalt im Frauenhaus wird durch das Schutzbedürfnis der Frau und ihrer Kinder begründet. Allein die Klärung der zivilrechtlichen Belange (z.B. Finanzen, Kinderzuteilung) begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Aufenthaltskosten durch die Opferhilfe.

## **2. Regelungsbereich**

Diese Richtlinien regeln die Unterbringung in Frauenhäusern. Hierunter fällt nicht jede Notunterkunft, sondern nur diejenigen Institutionen, die gemäss den Vereinbarungen und den Standards der „Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz und Lichtenstein“ (DAO) arbeiten. Die Richtlinien regeln die Voraussetzungen, den Umfang und den Tarif für die Unterbringung von Gewalt betroffenen Frauen in Frauenhäusern, gestützt auf das Opferhilfegesetz.

## **3. Voraussetzungen**

### **3.1 Straftat**

Bei der Straftat muss es sich um eine Straftat gemäss OHG<sup>1</sup> handeln. Zu berücksichtigen ist die Intensität des Deliktes, die Summe der einzelnen Delikte und die Dauer, während der die Frau diesen Straftaten ausgesetzt war bzw. ist.

Zu berücksichtigen sind die Auswirkungen der Straftat(en) auf die betroffene Frau. Hierbei ist ihre physische und psychische Betroffenheit zu würdigen. Zudem sind ihre persönlichen Ressourcen und ihre soziale Situation in den Entscheid miteinzubeziehen.

### **3.2 Nachweis der Straftat**

Vorausgesetzt wird die persönliche Aussage der betroffenen Frau (ausführliche, schriftlich festzuhaltende Sachverhaltsschilderung). Je weniger Anhaltspunkte vorliegen, desto ausführlicher muss die Sachverhaltsschilderung erfolgen.

---

<sup>1</sup> Massgebend ist das Strafgesetzbuch. "Psychische Grausamkeit" bildet keinen Straftatbestand. Die Straftat muss die persönliche (psychische, physische oder sexuelle) Integrität der Frau beeinträchtigen. Vermögensdelikte fallen somit nicht darunter. Die Straftat bzw. die Beeinträchtigung muss eine gewisse Intensität erreichen. Eine einzelne Tätlichkeit oder Ehrverletzung werden vom OHG nicht erfasst.

Grundsätzlich sollte die Aussage soweit wie möglich objektiviert werden können, z.B. durch:

- Beizug eines Polizeirapports oder Auszug aus dem Polizeijournal
- Bericht der behandelnden Ärztin/Psychotherapeutin oder des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten
- Beizug eines Spitalberichtes
- Fotos der Verletzungen, des Kleiderzustandes, etc.
- Angaben von Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, die über das Vorgefallene Aussagen machen können.
- Persönliche Auskunft an die zuständige kantonale Stelle

Je weniger Unterlagen vorhanden sind, desto ausführlicher muss der Sachverhalt von der Gesuchstellerin geschildert werden. Allein aufgrund der Schilderungen der Gesuchstellerin kommt eine Kostenübernahme grundsätzlich nicht in Betracht.

### **3.3 Subsidiarität**

Die Aufnahme der Frau setzt ein noch andauerndes Schutzbedürfnis ihrer physischen, psychischen und sexuellen Integrität voraus.

Das heisst, dass;

- durch eine ambulante Beratung kein genügender Schutz gewährleistet werden kann,
- die Unterbringung in eine andere Institution, z.B. Notwohnung, Hotel, Jugendherberge, etc. nicht möglich ist.
- der Antrag auf eine Wegweisung der Gewalt ausübenden Person durch die Polizei oder das Gericht nicht möglich oder nicht sinnvoll erscheint.

Während des Aufenthaltes ist immer wieder zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib noch gegeben sind oder ob nicht andere Unterbringungsmöglichkeiten genügen würden. Namentlich wenn die betroffene Frau weiterhin Bedrohungen ausgesetzt und das Schutzbedürfnis somit weiterhin gegeben ist, kann der Aufenthalt verlängert werden.

Sofern möglich und sinnvoll (keine fortbestehende Bedrohung) sollte die betroffene Frau eine Rückkehr in die eheliche Wohnung mittels superprovisorischer Massnahme im Eheschutzverfahren oder vorsorglicher Massnahme im Ehescheidungsverfahren anstreben. Falls darauf verzichtet wird, ist dies zu begründen.

## 4. Umfang der Übernahme

### 4.1 Zeitliche Beschränkung

Die Opferhilfe kann nur diejenigen Kosten übernehmen, die auf die Straftat(en) zurückzuführen sind. Es kann nur darum gehen, der Frau eine sekundäre Prävention (Erholung von der Straftat und Schutz vor neuen Übergriffen) zukommen zu lassen. Eine darüber hinausgehende Unterbringung, die z.B. allein der Wohnungs- oder Arbeitsuche dient, wird nicht finanziert. Hier handelt es sich um soziale Probleme, verursacht durch die Auflösung der Gemeinschaft, welche nicht als direkte Folgen der Straftat qualifiziert werden können und allenfalls in den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe fallen.

- Der Aufenthalt im Frauenhaus dient einer Krisenintervention: Der Schutz der Frau soll sichergestellt und ihre Handlungsfähigkeit soll wiederhergestellt werden (ihre physischen Verletzungen sollen verheilen und sie soll auch die Möglichkeit haben, sich psychisch zu erholen).
- Dauert die Bedrohungssituation weiterhin an, ist dies zu berücksichtigen. Es ist zu begründen, weshalb von einem Fortbestand der Bedrohungssituation ausgegangen wird. Es ist zu prüfen, ob Massnahmen gegen den Täter getroffen wurden bzw. werden können. Es sind weitere diesbezügliche Anträge im Eheschutzverfahren zu stellen (z.B. Quartierverbot / Rayonverbot etc.).
- Das Frauenhaus muss Gelegenheit haben, die Beratungsleistungen zu erbringen.
- Ein weiteres wichtiges Element besteht im Kontakt der Frau mit anderen betroffenen Frauen. Die physische und psychische Genesung kann durch das Erleben, mit seinen Problemen nicht alleine zu sein, wesentlich unterstützt werden.

Aufgrund dieser Überlegungen erachtet die Opferhilfe einen Aufenthalt von maximal drei Wochen als angemessen. Eine Verlängerung ist grundsätzlich nur dann zu übernehmen, wenn die Bedrohungssituation fortbesteht. Der Fortbestand der Bedrohungslage ist darzutun und soweit wie möglich zu belegen (→ Zwischenbericht).

Aufgrund ihrer Checkliste beurteilt die Opferhilfe-Beratungsstelle, ob die weitere Unterbringung notwendig und durch die Straftat(en) bedingt ist, oder ob es sich vor allem um Probleme im Zusammenhang mit der Auflösung der (ehelichen) Gemeinschaft handelt. Grundsätzlich gilt die Verlängerung für höchstens weitere drei Wochen. Sie kann in begründeten Fällen auch verkürzt werden.

## 4.2 Personelle Beschränkung

Die Opferhilfe kommt für die Unterbringung der betroffenen Frau sowie deren Kinder auf, soweit diese zum Zeitpunkt der Tat bei der betroffenen Frau gewohnt haben. Der Aufenthalt von Kindern, die bereits zum Zeitpunkt der Tat in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht waren, ist nur unter besonderen Umständen von der Opferhilfe zu übernehmen.

## 4.3 Tarif im interkantonalen Verhältnis

Vorliegend werden nur die im interkantonalen Verhältnis zu verrechnenden Tarife nach Vereinbarung DAO bezahlt. Für den Aufenthalt im Frauenhaus Graubünden ist der Tarif massgebend, der im Leistungsauftrag zwischen dem Kanton Graubünden und dem Frauenhaus Graubünden vereinbart wurde.

Ab 1. Januar 2008 gelten folgende Pensionstarife pro Tag:

pro Frau	Fr. 230
pro Kind	Fr. 170

Innerhalb der ersten drei Aufenthaltstage muss die Opferhilfe-Beratungsstelle über den Aufenthalt der Frau benachrichtigt werden und das Gesuch für die Kostenübernahme eingereicht werden. Weiter soll in der gleichen Zeit mit der Opferhilfe-Beratungsstelle ein Abklärungsgespräch vereinbart werden. Letzteres setzt das Einverständnis der betroffenen Frau voraus und dass sie dazu in der Lage ist.

Individuelle notwendige Kosten müssen separat nach Bedarf ausgewiesen werden. Sollen die Kosten von der Opferhilfe übernommen werden muss ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

Weitergehende Unterstützungsmassnahmen wie z.B. der Erwerb notwendigster persönlicher Gegenstände, zusätzliche Verkehrskosten, zusätzliche Kommunikationskosten etc. sind gesondert geltend zu machen. Sie können grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Delikt stehen und notwendig waren. Entsprechende Kosten sind grundsätzlich zu belegen. Für einen allfälligen Erwerbsausfall (Entschädigung) ist bei der zuständigen Stelle ein separater Antrag zu stellen.

Kinder können nicht zum gleichen Ansatz verrechnet werden wie die betroffenen Frauen: Die Frau benötigt eine eigentliche Krisenintervention einschliesslich psychosozialer, juristischer und praktischer Unterstützung, die namentlich bei Behördengängen, etc. sehr aufwendig sein

kann. Diese Aufwendungen verdoppeln sich nicht, wenn Kinder dabei sind. Die Kinder bedürfen zwar auch einer gesonderten Betreuung, doch kann diese auch in Gruppen erfolgen. Bei den Kindern kommt dem Frauenhaus vor allem eine Triagefunktion zu. Falls Kinderschutzmassnahmen notwendig sind, ist die Fachstelle Kinderschutz Graubünden zu kontaktieren.

## 5. Notset

Grundsätzlich können von der Opferhilfe nur Kosten übernommen werden, die belegt sind (durch Rechnungen, Quittungen etc.). Unter dem Titel "Notset" können ausnahmsweise auch Kosten übernommen werden, die nicht belegt werden. Es geht dabei um die notwendigsten ersten Anschaffungen. Bei der Opferhilfe können unter diesem Titel nur einmal Kosten in Rechnung gestellt werden.

Ein Notset kann folgendes enthalten:

### *Notset Frau*

- Telefonkarte: Fr. 20
- Buskarte/Tramkarte: Fr. 20
- Korrespondenz: Fr. 10
- Toilettenartikel (Zahnbürste, Seife, Shampoo, Kamm, Tampon, Binden usw.)
- Notwäsche/-kleider (Garnitur Unterwäsche, Pyjama, evt. Schuhe oder andere Kleidungsstücke)

### *Notset Kind*

- Toilettenartikel (Zahnbürste, Babypflegemittel, Windeln)
- Nuggi
- Schoppenflaschen
- Notkleider/-schuhe

Für das Notset der Frau können maximal Fr. 100, für das Notset des Kindes maximal Fr. 50 in Rechnung gestellt werden. Die Opferhilfe kann nur die effektiv entstandenen Kosten übernehmen. Benötigt eine Frau z.B. nur eine Telefonkarte für Fr. 20, so können vom Frauenhaus entsprechend nur diese Kosten in Rechnung gestellt werden.

## 6. Besonderes

Was tun, wenn die betroffene Frau in ein Frauenhaus ausserhalb des Kantons flüchten muss und das ausserkantonale Frauenhaus eine anerkannte Opferhilfeberatungsstelle ist?

Gemäss Art. 5 OHG muss eine Opferhilfeberatungsstelle ihre Leistung unentgeltlich erbringen, unabhängig davon, woher das Opfer kommt und wo sich die Tat ereignet hat. Das führt zu einer Schlechterstellung derjenigen Kantone, die Frauenhäuser als Opferhilfestellen anerkennen. Diese Kantone müssen dann für die Unterbringungskosten von betroffenen Frauen aus anderen Kantonen aufkommen und beteiligen sich zudem an der Finanzierung der Frauenhäuser, während die Kantone ohne Frauenhaus weder für die Institution noch für den Einzelfall aufkommen müssen.

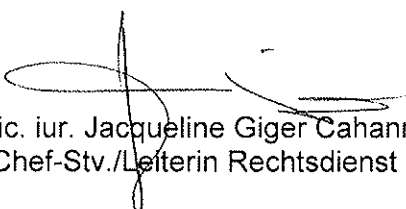
Zur Vermeidung dieser Zuständigkeitsregelung wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

Umgehende Meldung des Falles durch die Frau oder das Frauenhaus an die Opferhilfeberatungsstelle des Tatort-/ Wohnsitzkantons. Diese Beratungsstelle bleibt zuständig und muss dann die Kosten für den ausserkantonalen Frauenhausaufenthalt unter dem Titel "Soforthilfe / längerfristige Hilfe durch Dritte" (Art. 13 OHG) übernehmen.

Der jeweilige „ausserkantonale“ Tarif findet nur dann Anwendung, wenn die betroffene Frau nach Absprache mit der Opferhilfe Beratungsstelle begründet ein Frauenhaus ausserhalb des Tatortkantons aufsucht.

Chur, 1. Januar 2009

**Kantonales Sozialamt Graubünden**

  
lic. iur. Jacqueline Giger Cahannes  
Chef-Stv./Leiterin Rechtsdienst